

Steuertipp 16/2012

### Definition „Hauptberuflich Selbständige“

Es gibt viele Selbständige die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit noch eine abhängige Beschäftigung ausüben. Selbständige sind in der abhängigen Beschäftigung nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig, wenn sie "hauptberuflich" selbstständig erwerbstätig sind (§ 5 Abs. 5 SGB V). Auch eine beitragsfreie Familienversicherung beim Ehegatten kommt für hauptberuflich Selbständige nicht in Betracht. Hauptberuflich Selbständige können sich jedoch in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern, müssen aber dafür höhere Mindestbeiträge zahlen. Unklar ist häufig, wann eine selbstständige Tätigkeit "hauptberuflich" ausgeübt wird und wann die Nebenbeschäftigung im Vordergrund steht.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich für hauptberuflich Selbständige, die parallel dazu eine abhängige Beschäftigung ausüben, keine Besonderheiten; sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben den Begriff der hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit konkretisiert.

Diese Regelung gilt ab dem 1.1.2011:

- Wichtigstes Kriterium ist die **Beschäftigung von Arbeitnehmern**:  
Wird mindestens ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt, ist aufgrund der Arbeitgeberfunktion stets eine hauptberufliche Selbstständigkeit zu unterstellen.  
Werden mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt, deren Arbeitsentgelte insgesamt mehr als 400 EUR monatlich betragen, ist ebenfalls eine hauptberufliche Selbstständigkeit anzunehmen.
- Von besonderer Bedeutung ist der **zeitliche Umfang** der selbstständigen Tätigkeit im Vergleich zur abhängigen Nebenbeschäftigung:  
Wer die abhängige Beschäftigung in Vollzeit ausübt, kann unabhängig von der Höhe des Arbeitslohns grundsätzlich nicht mehr hauptberuflich selbstständig tätig sein.  
Wer die abhängige Beschäftigung mehr als 20 Stunden wöchentlich (bisher waren es 18 Stunden!) ausübt und dabei mehr als die Hälfte der monatlichen

Bezugsgröße verdient, ist ebenfalls nicht hauptberuflich selbstständig tätig. Im Jahre 2011 wäre das ein Betrag von 1 278 EUR monatlich.

Wenn die Arbeitnehmertätigkeit weniger als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird und der Verdienst daraus weniger als 1.278 EUR pro Monat beträgt, ist die selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich. Ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der Beschäftigung ist dann ausgeschlossen. Die Vermutung kann ggf. widerlegt werden.

Sobald die "Hauptberuflichkeit" festgestellt wird, muss eine eigenständige Krankenversicherung abgeschlossen werden.